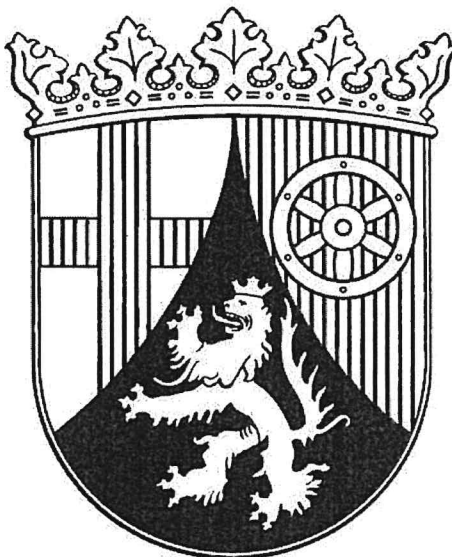


Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BG 89866/2025	Datum 28.08.25	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) St. Goar, den 28.08.25
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BG 89866/2025	Datum 28.08.25	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil lediglich zwei Grenzmarken einer bestehenden Grenze erneuert wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BG 89866/2025	Datum 28.08.25	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen über die Bestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung wird schriftlich erteilt.

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BG 89866/2025	Datum der Grenzniederschrift 28.8.25	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1(1)
---	--------------------------------	---	----------	------------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	—X—	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
—○—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	—□—	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	○ $\frac{R}{0.5}$	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
—○ _R —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, N: Nagel, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	—□ _K —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	$\frac{1.5}{B}$ ○	
— W —	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
⊗ _R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ _B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ _{geh}	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)